

BGer 2C_456/2025 vom 18. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_456_2025

FR: TF 2C_456/2025 du 18 février 2026

IT: TF 2C_456/2025 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Beschwerde betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) und richtet sich gegen einen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts als letzte kantonale Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer beruft sich vor dem Hintergrund seiner eingetragenen Partnerschaft in vertretbarer Weise auf einen aus Art. 50 AIG fliessenden Bewilligungsanspruch, womit der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG nicht greift (vgl. Urteil 2C_257/2025 vom 23. Juli 2025 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.2

Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das schutzwürdige Interesse im Verlauf des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt abgeschrieben; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (BGE 150 II 409 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses verzichtet werden (vgl. Urteil 2C_200/2024 vom 21. Juli 2025 E. 1.2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren betrifft die Weigerung der kantonalen Behörden, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern. Inzwischen wurde ihm eine neue Aufenthaltsbewilligung erteilt. Damit ist das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers nachträglich weggefallen und das Beschwerdeverfahren grundsätzlich gegenstandslos geworden. Dass ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses abzusehen wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 1.4

Der Rechtsstreit ist somit gegenstandslos geworden. Das Verfahren 2C_456/2025 ist gestützt auf Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG als erledigt abzuschreiben. Dies erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 20 BGG , da die Urteilsfällung unmittelbar bevorstand.

E. 2.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds zu entscheiden (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Dabei ist in erster Linie auf den mutmasslichen

Prozessausgang abzustellen (BGE 142 V 551 E. 8.2). Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (BGE 118 Ia 488 E. 4.a; Urteile 2C_655/2023 vom 1. Februar 2024 E. 2.3; 2C_611/2020 vom 3. August 2020 E. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 52 AIG . Er macht geltend, seine Wiedereingliederung im Herkunftsland (Uganda) sei aufgrund seiner Homo- bzw. Bisexualität und des Umstands, dass Homosexualität unter Strafe steht, stark gefährdet im Sinn von Art. 50 Abs. 2 lit. c AIG .

E. 2.3

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass sich allein aus der Homosexualität des Beschwerdeführers keine hinreichend erhebliche Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verfolgung in Uganda ergebe. Weiter erachtete die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er konkret gefährdet sei, als wenig substantiiert und vage (angefochtenes Urteil, E. 3.5).

E. 2.4

Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Leitentscheid die Verpflichtungen der Schweizer Behörden zur Klärung der menschenrechtlichen Situation von homosexuellen Personen in ausländerrechtlichen Verfahren präzisiert (Urteil 2C_18/2025 vom 2. Oktober 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.3 mit Hinweisen). Mit Blick auf diese Rechtsprechung und bei summarischer Würdigung waren die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels intakt. Der ugandische "Anti-Homosexuality Act" unterscheidet, wie auch die Vorinstanz erkennt, zwischen einem Grundtatbestand und einem qualifizierten Tatbestand. Letzterer ist mit Todesstrafe bedroht. Wer den Grundtatbestand erfüllt, kann mit lebenslänglicher Haft ("imprisonement for life") bestraft werden. Unter den Grundtatbestand fallen namentlich einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen (Art. 2). Ausserdem sieht das ugandische Recht eine Verpflichtung vor, homosexuelle Personen den Behörden zu melden (Art. 14). Vor diesem Hintergrund hätte die Vorinstanz die Situation von homosexuellen Personen und die für den Beschwerdeführer allenfalls bestehende Gefahr einer unmenschlichen Behandlung in Uganda weiter abklären müssen (vgl. Urteil 2C_18/2025 vom 2. Oktober 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.3.8).

E. 2.5

Aus den dargelegten Gründen rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Dass der Beschwerdeführer keine Parteientschädigung beantragt hat bzw. in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2026 davon ausgeht, keinen Entschädigungsanspruch zu haben, ist unerheblich (vgl. FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 21 [S. 444] zu Art. 42 BGG).

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist das Verfahren 2C_456/2025 ohne Erhebung von Gerichtskosten und unter Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Demnach entscheidet das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.